



Sportfischereiverein Rot an der Rot e. V.

1. Vorstand
Armin Miller
Memminger Str. 8
88410 Bad Wurzach
fischervereinrot@gmail.com

Gewässerordnung

Ergänzend zur Gewässerordnung des Vereins gilt das **Fischereigesetz (FischG) des Bundeslandes Baden-Württemberg.**

Allgemeines

1. Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern des Fischereivereins Rot an der Rot e. V.
2. Die Vorstandschaft und die bestimmten Fischereiaufseher führen die Aufsicht am Gewässer.
3. Verstöße gegen die Gewässerordnung müssen der Vorstandschaft sofort gemeldet werden.
4. Beim Angeln zwingend mitzuführen sind:
 - Gültiger staatlicher Fischereischein
 - Gültige Fangerlaubnis des Vereines
5. Die Angelfischerei darf nur mit waidgerechter Ausrüstung ausgeübt werden. Hierzu gehören in besonderem Maße ein geeignetes Landegerät (z.B. Kescher). Ein Gaff als Landegerät ist verboten.
6. Nicht massige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen und mit größter Vorsicht zu behandeln und unverzüglich schonend zurück zu setzen.
7. Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 1 m und einer Maschenweite von mindestens 14 mm verwendet werden
8. Am Gewässer dürfen außer dem Vereinsmitglied auch mit (Ehe-) Partner;in oder Kinder unter 18 Jahren mit der 2. Angel mitfischen (Mitglied muss zu jeder Zeit anwesend und eine staatliche Fischereiprüfung vorhanden sein). Alle anderen haben eine Tageskarte zu lösen.
9. Jedes aktive Mitglied ist zum Führen einer Fangliste zwingend verpflichtet. Auf der Fangliste sind alle Fänge umgehend mit Datum und Gewicht einzutragen. Zur Ermittlung des Angeldrucks ist das Datum auch einzutragen, wenn kein Fang erzielt wurde (vor Angelbeginn). Das Angeln ohne gültige Fangliste oder Fischerschein ist verboten und führt in jedem Fall zu Konsequenzen.

Regeln

1. Beim Raubfischangeln ist ein raubfischsicheres Vorfach Pflicht.
2. Drillinge sind ausschließlich für das Raubfischangeln erlaubt.
3. Lebende oder geschützte Fische sind in allen Vereinsgewässern als Köder verboten. Es dürfen keine Köderfische aus fremden Gewässern verwendet werden, ausgenommen sind Meerestiere.
4. Der Verkauf von Fischen, Muscheln und Krebsen aus den Vereinsgewässern ist strengstens verboten!
5. Das Fischen mit Legangeln oder Reusen ist verboten.
6. Das Zelten ist gemäß der Zeltordnung verboten. Geduldet wird ein Wetterschutz ohne Boden. Beim Aufbau ist darauf zu achten, dass Wege jederzeit passierbar bleiben.
7. Die Gewässer können zeitweise gesperrt werden. In dieser Zeit ist das Befischen verboten. Gewässersperrungen sind in der Fangerlaubnis oder am Gewässer vermerkt.

Verhalten am Wasser

1. Verlässt der Angler den Angelplatz ist die Angel vorgängig einzuholen.
2. Jeder Angler hat seinen Angelplatz sauber zu verlassen!
3. Das Fischereirecht an einem Gewässer beinhaltet nicht automatisch die Befugnis zur Anfahrt bis an die Angelplätze. Es ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten!
4. Alle Angler und deren Gastfischer haben sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen der Angelfischerei und des Sportfischereivereins gewahrt bleiben.
5. Die selbstverständlichen Gebote und Verbote des Naturschutzes sind einzuhalten. Von Vogelnestern, brütenden Vögeln und Jungvögeln ist Abstand zu halten.

Strafen

Bei Verstößen gegen die Gewässer- oder Vereinsordnung kann die Fangerlaubnis für den Rest des Jahres entzogen werden. In besonders schweren Fällen oder bei Wiederholungstaten kann die Vorstandschaft über einen Vereinsausschluss bestimmen!

Gewässerspezifische Schutzgebiete

Fuchsweiher: Die Schilfgürtelzone im rückwärtigen Bereich des Fuchsweihers ist von der Nutzung als Fischwasser ausgeschlossen (Ab der Schranke am Kiesweg bis zum Waldanfang auf der anderen Gewässerseite)

Stausee: Das Betreten der Inseln ist ausdrücklich verboten.

Schutzgebiete sollen die natürlichen Pflanzen und Tierarten sowie die natürlichen Ressourcen bewahren. Sie dienen maßgeblich dem Erhalt der ökologischen Vielfalt.

Verlust der Fangerlaubnis

Angeln ohne Fangerlaubnis ist verboten! Bei kaputter oder verloren gegangener Fangerlaubnis ist beim Schriftführer umgehend ein Ersatz zu beantragen. Generell wird bei Verlust der Fangerlaubnis keine Ersatzgebühr erhoben. Auffälligkeiten oder Häufungen können jedoch zu Konsequenzen führen.